

Wiss. Mit. Diane Wolf-Doettinchem, Berlin*

„Mit dem Handy auf der Flucht“

THEMATIK	Abgrenzung von Diebstahl und Betrug, Zueignungsabsicht, Straßenverkehrsdelikte und das Recht auf den gesetzlichen Richter
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	4 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte, insbesondere StGB und StPO

■ SACHVERHALT

A hat schon länger einen Blick auf das neue Mobiltelefon mit extragroßem Display der B geworfen. Als A die B auf offener Straße trifft, geht sie folgendermaßen vor, um sich in den Besitz des Mobiltelefons zu bringen: Sie bittet B, ihr das Mobiltelefon für ein Telefongespräch zu übergeben. Dabei kommt es ihr nur darauf an, das Mobiltelefon von B ausgehändigt zu bekommen; ein Telefongespräch will sie damit nicht führen. B überreicht A das Mobiltelefon und geht davon aus, dieses nach dem Gespräch zurückzuerhalten. A, nur eine Armlänge von B entfernt stehend, hält das Mobiltelefon in ihrer Hand. Als B gerade abgelenkt ist, rennt A mit dem Mobiltelefon der B davon. B nimmt die Verfolgung auf. Als A nach ca. 100 m die B bemerkt, zieht sie ein mitgeführtes Messer mit einer feststehenden Klinge von 15 cm heraus. Sie hält es für die 50 m entfernt laufende B sichtbar hoch, um diese von der weiteren Verfolgung abzuhalten und zu verhindern, dass diese ihr das neu erlangte Mobiltelefon wieder abnimmt. B bekommt es mit der Angst zu tun, und A gelingt die Flucht.

Wenige Tage später bekommt A das Gerücht mit, C habe mit ihrer (der C) Mobiltelefonkamera Fotos von A auf der Flucht gemacht. A wiederholt deshalb nun bei C ihr Vorgehen gegenüber B von vor einigen Tagen – ein Messer hat sie dieses Mal jedoch nicht dabei. Nachdem C ihr das Mobiltelefon ausgehändigt hat, rennt A erneut davon. C folgt ihr nicht. Dieses Mal hat A kein Interesse an dem Mobiltelefon als solchem. Sie will es lediglich auf etwaige Aufnahmen hin untersuchen und diese gegebenenfalls löschen. Danach will sie entscheiden, ob sie das Mobiltelefon zurückgibt oder wegwirft; behalten will sie es in jedem Fall nicht.

Am nächsten Tag fährt A mit 1,1 % BAK Auto, als sie hinter sich ein Polizeiauto bemerkt. Voller Angst, dass die Polizistin P sie wegen ihrer Vorgehensweise bezüglich der Mobiltelefone anhalten will, greift A nach ihrer Kleinkaliber-Pistole. Sie schießt auf das Polizeiauto hinter sich, in der Hoffnung, dass es dadurch ins Schleudern gerät, P einen Unfall verursacht und sie (die A) fliehen kann. A trinkt öfter größere Mengen Alkohol, ist an diesen gewöhnt

* Die *Verfasserin* der Klausur ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Neuere Rechtsgeschichte bei Herrn Prof. Dr. *Martin Heger* an der Humboldt-Universität zu Berlin. Die Modulabschlussklausur wurde von Prof. Dr. *Martin Heger* im Sommersemester 2017 zu den Vorlesungen „Strafrecht Besonderer Teil II“ und „Strafprozessrecht“ gestellt. Bei 348 Bearbeitungen ergab sich ein Schnitt von 6,83 Punkten. Die Durchfallquote betrug 16 %. Die Schwierigkeit der Klausur lag in der Vielzahl der zu prüfenden Delikte. Eine überzeugende Schwerpunktsetzung war somit unerlässlich.

und weiß deshalb zu jeder Zeit, was sie tut. Sie schießt aus Angst vor Entdeckung und nicht etwa aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols. Anders, als sie sich vorstellt, durchschlagen die Pistolenkugeln die Karosserie nicht, da das Polizeiauto besonders gesichert ist. Es kommt zu keiner Fahrzeugschütterung. Es entsteht lediglich ein Lackschaden, dessen Reparatur sich auf mindestens 1.500 EUR belaufen wird. Obwohl A erkennt, dass sie das Polizeiauto beschädigt hat, fährt sie weiter ohne anzuhalten. Das Polizeiauto verfolgt A weiter. P ist eine geübte Autofahrerin und hat sich durch die Schüsse nicht aus der Ruhe bringen lassen. Auswirkungen auf den Straßenverkehr hat das Vorgehen der A überhaupt nicht. Wenig später wird A an einer Kreuzung von der Polizei gestellt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit der A nach den Straftatbeständen des StGB. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt. §§ 113–114, § 202 a, §§ 211–227, § 303 a und § 305 a StGB sind nicht zu prüfen.

Strafprozessualer Teil

Die Berliner Staatsanwaltschaft ging von einer Wahrscheinlichkeit der Strafverurteilung aus und entschloss sich, gegen A Anklage zu erheben. Die von der Strafkammer des Berliner Landgerichts durchgeführte Hauptverhandlung begann am 24.8.2015. Die Strafkammer war mit drei Berufsrichterinnen und zwei Schöffinnen besetzt. Ein Ergänzungsrichter wurde nicht hinzugezogen. An der Hauptverhandlung und am Urteil wirkte die Richterin R als Vorsitzende mit. R wurde im Laufe der Hauptverhandlung schwanger. Im Hauptverhandlungstermin vom 20.12.2016 war sie erkennbar noch schwanger. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Hauptverhandlung bereits an mehr als zehn Tagen stattgefunden. Am 20.12.2016 wurde die Hauptverhandlung bis zum 3.1.2017 unterbrochen. Im Fortsetzungstermin am 3.1.2017 war zu erkennen, dass R nicht mehr schwanger war, also entbunden hatte. Die Hauptverhandlung wurde an diesem Tag fortgesetzt; danach wurde die Verhandlung bis zum 31.1.2017 erneut unterbrochen.

Am 3.1.2017 argumentierte Verteidigerin V, mit R habe eine Richterin an der Hauptverhandlung mitgewirkt, die kraft Gesetzes hiervon ausgeschlossen gewesen sei. R erwiderte, dass sie aus freien Stücken an der Hauptverhandlung am 3.1.2017 teilgenommen habe, und berief sich auf ihre richterliche Unabhängigkeit.

Aufgaben:

1. War das Gericht am 3.1.2017 vorschriftsgemäß besetzt? Erläutern Sie bei Ihrer Beantwortung das Recht auf den gesetzlichen Richter.
2. Hätte die Strafkammer das Verfahren für die Zeit des Beschäftigungsverbots unterbrechen können? Erläutern Sie den Unterschied zwischen Aussetzung und Unterbrechung eines Strafverfahrens.
3. Staatsanwältin S hatte das Verfahren gegen A ausführlich vorbereitet. Wie wäre zu verfahren gewesen, wenn S nach einer eigenen Entbindung ihrerseits an einigen Terminen der Hauptverhandlung aufgrund des Mutterschutzes nicht hätte teilnehmen können?

Anhang

§ 6 MuSchG – Beschäftigungsverbote nach der Entbindung

(1) Mütter dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen ... nach der Entbindung nicht beschäftigt werden.

...

§ 10 RiGBln – Geltung des Beamtenrechts

Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes entsprechend.

...

§ 3 MuSchVO – Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen ...

...